

Provenienz³¹. Von ihrer inhaltlichen Zusammensetzung her erlaubt die Handschrift in ihrer Gesamtheit also ebenfalls keinerlei Rückschlüsse auf den Entstehungszeitraum eines der enthaltenen Einzeltexte.

Anders im Fall der engeren Textumgebung der ‚Trosly-Kurzversion‘. Eingefügt zwischen Dacheriana-Praefatio und Isidor-Epistola ad Leudefredum ist fol. 41^r – 49^v in der Londoner Handschrift eine kleinere kanonistische Materialsammlung von insgesamt 35 Kapiteln enthalten³², die offensichtlich Züge spätkarolingischer Entstehung aufweist und im Auswahlprinzip der herangezogenen Vorlagen, in der Bevorzugung bedeutender Reformwerke des 9. Jahrhunderts auffällige Parallelen zu jenen Tendenzen und Leitvorstellungen erkennen läßt, wie sie für die Autoren der Konzilsakten von Trosly selbst charakteristisch sind. Diese Kapitel-Folge setzt ein mit den Kanones der Trosly-Kurzversion und endet mit einem bislang übersehenen Bischofskapitular des ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhunderts³³; beides sind zugleich wohl auch die jüngsten Stücke der kleinen Kompilation³⁴. Die dazwischenliegende Kapitelreihe läßt sich in etwa teilen: Zunächst eine dreizehn-Kapitel-Gruppe eher unspezifischen Inhaltes³⁵ aus Hispana-Kanones³⁶, aus c. 15 der römischen Synode des Jahres

Londoner Auszugsreihe hat hingegen eine Quadripartitus-Handschrift vorgelegen, die zumindest noch das zweite Buch mitenthalten haben muß, denn fol. 99^r sind im Rahmen der zweiten Exzerptreihe auch die Kapitel II, 1 a und 1 b des Quadripartitus inseriert. Eine solche Handschrift wäre z. B. der Quadripartitus-Codex aus Vendôme (s. XI, Kerff S. 32 – 34), der mit dem Antwerpener auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeht (Kerff S. 49 – 52); und in der Tat weist die Londoner Exzerptreihe – soweit vorhanden – in ihren Kapiteln die von Kerff S. 49 verzeichneten gemeinsamen Charakteristica beider Codices auf, nicht jedoch die jeweiligen Sondervarianten sowohl des Antwerpener Codex wie der Handschrift aus Vendôme (Kerff S. 52 bzw. 51). Der Londoner Exzerptreihe müßte demnach eine Quadripartitus-Handschrift zugrundegelegen haben, die von der Textrezension her zumindest zum Teil besser gewesen wäre als die heute noch erhaltenen beiden Vertreter dieser Familie (was in bezug auf die Antwerpener Hs. im übrigen auch eine Detaillkollation der Capitula Antwerpensia bestätigt).

³¹) Darunter insbesondere gegen Ende der Hs. Textmaterial aus einer der Rechtsammlungen Ivos von Chartres oder abgeleiteten Collectiones.

³²) Die Kanones der Trosly-Kurzversion und des Bischofskapitulars (vgl. folgende Anm.) sind dabei jeweils als eine Texteinheit gezählt.

³³) Vgl. unten S. 127 mit Anm. 47 – 50.

³⁴) Es sei denn, die beiden unten in Anm. 61 gedruckten unidentifizierten Stücke seien noch jünger. Zum Bischofskapitular und zu seiner Datierung vgl. unten S. 127 mit Anm. 47 – 50.

³⁵) Im einzelnen geht es nacheinander um den Verdacht des Frauen-Umgangs von Priestern, um Kleriker, die bei Todesgefahr zu Waffen gegriffen haben, um Eherechtliches, Kindestötung und Abtreibung sowie schließlich um das Verbot unautorisierter Kirchengründungen ohne Mitwirkung des Bischofs einerseits, um das Verbot eventueller Abgabenerhebung durch diesen bei einer solchen Gelegenheit andererseits und um ent-